

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2003

Nr. 2003/33

Genehmigung der Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und der Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Boningen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Boningen haben vertraglich vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation zu bilden. Die Vereinbarung wurde von der kantonalen Zivilschutzverwaltung vorgeprüft. Die von ihr angeregten Änderungen wurden in die definitive Fassung der Vereinbarung übernommen.

Die Vereinbarung wurde von den Einwohnergemeinden am 21. November 2002 genehmigt.

Mit Brief vom 28. November 2002 reichte der Leiter Sicherheitsdienste/Chef Regionale Zivilschutzorganisation Olten, Franco Giori, Olten, die Vereinbarung zur Genehmigung durch den Regierungsrat ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Gemäss § 5 lit. f Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (BGS 531.1; EG ZSG) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen. Gemäss § 6 Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) können sich Gemeinden zu gemeinsamen Zivilschutzorganisationen zusammenschliessen. Sie haben einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen. Diese Zusammenschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Laut § 164 lit. b Ziff. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Vereinbarung handelt es sich bloss um eine summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Die massgebenden Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Zivilschutzorganisationen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1), das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SR 520.2), das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entspricht die Vereinbarung sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf § 5 lit. f Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980, § 6 kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996, §§ 164 lit. b Ziff. 1 sowie 165 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 18 Abs. 1 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Boningen wird genehmigt.
- 3.2 Die Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Dulliken, Starrkirch-Wil, Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen und Boningen auf dem Gebiet des Zivilschutzes wird genehmigt.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr Fr. 300.-- (Kto. 6988.431.00)

Zahlungsart: Mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent Nr. 11.2090

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Rechtsdienst

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Olten, mit 1 genehmigten Vereinbarung **(mit Rechnung, lettre signature, Belastung im Kontokorrent)**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Dulliken, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Starrkirch-Wil, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Wangen bei Olten, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Rickenbach, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Hägendorf, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Kappel, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Gunzgen, mit 1 genehmigten Vereinbarung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Boningen, mit 1 genehmigten Vereinbarung